

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung im Fall 1328/2017/EIS über die Verweigerung des Zugangs zu einem Dokument über die bei den Grenzkontrolleneinsätzen Poseidon und Triton genutzten Schiffe durch Frontex

Entscheidung

Fall 1328/2017/EIS - Geöffnet am 02/08/2017 - Entscheidung vom 23/11/2017 - Betroffene Institution Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Kein Missstand festgestellt)

|

Der Fall betraf die Verweigerung des vollständigen Zugangs der Öffentlichkeit zu einem Dokument über die bei den *Operationen zur Grenzkontrolle und -überwachung* Poseidon und Triton genutzten Schiffe durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex). Frontex begründete die Verweigerung des Zugangs zu dem Dokument damit, dass dies die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde.

Die Bürgerbeauftragte untersuchte den Fall und stellte fest, dass die Position von Frontex gerechtfertigt war, weshalb sie den Fall mit der Feststellung abschloss, dass kein Verwaltungsmissstand vorlag.

Hintergrund der Beschwerde

1. Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger. Am 18. Juni 2017 forderte er die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) auf, ihm den Zugang zu Dokumenten über die Grenzkontrollen und -überwachung „Gemeinsame Operationen“ von Triton und Poseidon zu gewähren [1]. Insbesondere forderte er „eine Liste aller Schiffe, die derzeit von Frontex im zentralen und östlichen Mittelmeer in den Operationen Poseidon und Triton eingesetzt werden, mit grundlegenden Informationen über die Flotte, einschließlich Schiffsnamen, Rufzeichen, MMSI, Flagge, Registerhafen, Servicegeschwindigkeit, Schiffstyp und Kraftstoffkapazität“.



2. Am 30. Juni 2017 lehnte Frontex den Antrag ab. Sie stützte ihre Entscheidung auf die in der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten der EU im Bereich der öffentlichen Sicherheit vorgesehenen Ausnahmen (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) [2]. Laut Frontex würde die Offenlegung von Informationen über alle Einzelheiten im Zusammenhang mit technischer Ausrüstung, die in den laufenden und laufenden Operationen eingesetzt werden, darauf hinauslaufen, Schwächen und Stärken der Operationen aufzudecken und den Weg für Missbrauch zu öffnen, auch durch die Schmuggelnetze, die ihren Modus operandi entsprechend ändern würden.

3. Am 3. Juli 2017 forderte der Beschwerdeführer Frontex auf, seine Entscheidung (im Wege des „Bestätigungsantrags“) zu überprüfen. Er argumentierte, dass Frontex es versäumt habe, zu erklären, wie die Offenlegung der betreffenden Informationen die öffentliche Sicherheit **konkret und wirksam** untergraben könnte. Er verwies auch auf die einschlägige Rechtsprechung der Union, wonach die Ausnahmen in Art. 4 der Verordnung 1049/2001 eng auszulegen und die Gefahr einer Beeinträchtigung eines Interesses vernünftigerweise vorhersehbar und nicht rein hypothetisch sein müsse. Die von Frontex angeführten Gründe hätten keinen konkreten oder vorhersehbaren Schaden festgestellt, der sich aus der Offenlegung der Dokumente ergebe. Im Gegenteil, er fand es schwer zu glauben, dass die Informationen den Schmugglern nicht bereits bekannt wären. Er hielt das Gegenteil für wahr: wann immer ein Frontex-Schiff in Aktion ist, werden Flagge, Name und Schiffstyp angezeigt. Darüber hinaus stellen die Kommission und Frontex bereits einige Flotteninformationen öffentlich zugänglich [3]. Schließlich wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass Frontex die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu den Dokumenten nicht geprüft habe.

4. Am 25. Juli 2017 antwortete Frontex dem Beschwerdeführer und bestätigte seinen früheren Standpunkt.

5. Am 27. Juli 2017 wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

6. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung zur Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den angeforderten Dokumenten ein.

7. Im Laufe der Untersuchung überprüfte der Bürgerbeauftragte die Akte von Frontex zu diesem Fall. Der Kontrollbericht wurde dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt. Keiner wurde empfangen.

8. Die Entscheidung des Bürgerbeauftragten berücksichtigt die Argumente und Ansichten der Parteien.

Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten



Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

9. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sind die betreffenden Informationen den Schmugglern bereits bekannt. Er wies ferner darauf hin, dass Frontex es versäumt habe, zu erläutern, wie die Offenlegung der betreffenden Informationen die öffentliche Sicherheit **konkret** und **wirksam** untergraben könnte.

10. Frontex argumentierte, dass die Kombination öffentlich zugänglicher Informationen mit den in dem angeforderten Dokument enthaltenen Informationen es denjenigen ermöglichen würde, die illegale Einwanderung und den Menschenhandel in die Lage zu versetzen, ihre Arbeitsweise zu ändern, um die Grenzüberwachung zu umgehen. Dies würde den Schutz des öffentlichen Interesses an der öffentlichen Sicherheit untergraben.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

11. Die Überprüfung des Bürgerbeauftragten ergab, dass die online verfügbaren Informationen nicht so detailliert sind wie die Informationen, die in dem Dokument enthalten sind, zu dem der Beschwerdeführer Zugang beantragt hat. Wie Frontex in seiner Entscheidung über den „Bestätigungsantrag“ des Beschwerdeführers erläuterte, könnte die Kombination der in dem Dokument enthaltenen Informationen mit anderen öffentlich zugänglichen Informationen Dritten genauere Informationen über die Bewegungen und die Art der patrouillierenden Schiffe geben, was daher die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen könnte. Nach der einschlägigen EU-Rechtsprechung [4] kann der Begriff der öffentlichen Sicherheit Situationen umfassen, in denen der Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten Dokumenten die Versuche der Behörden, kriminelle Handlungen zu verhindern, behindern könnte. Darüber hinaus ist die von Frontex geltend gemachte Ausnahme für die öffentliche Sicherheit in dem Sinne absolut, dass sie nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse überwunden werden kann.

12. Unter Berücksichtigung aller Argumente ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass der Standpunkt von Frontex gerechtfertigt ist und die Offenlegung der angeforderten Dokumente das öffentliche Interesse an der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigen würde. Folglich kommt der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass es keinen Missstand in der Verwaltung von Frontex gab [5] [5] .

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Es gab keine Missstände in der Verwaltung von Frontex.



Der Beschwerdeführer und Frontex werden über diese Entscheidung unterrichtet .

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 23.11.2017

[1] Ziel der Operation **Triton** ist es, die Grenzkontrollen und -überwachung in den Hoheitsgewässern Italiens und in Teilen der „Such- und Rettungszonen“ Italiens und Maltas zu verbessern. Weitere Informationen zu Joint Operation Triton finden Sie unter:

<http://frontex.europa.eu/pressroom/hot-topics/joint-operation-triton-italy--ekKaes> [Link].

Poseidon ist eine Mehrzweckoperation, die in der Ägäis stattfindet. Sie zielt insbesondere darauf ab, koordinierte operative Maßnahmen an den Seeaußengrenzen des östlichen Mittelmeerraums durchzuführen, um irreguläre Migrationsströme zu kontrollieren und die grenzüberschreitende Kriminalität wie den Schmuggel illegaler Stoffe und Waffen zu bekämpfen. Weitere Informationen zur Joint Operation Poseidon finden Sie unter: <http://frontex.europa.eu/pressroom/hot-topics/joint-operation-poseidon-greece--3lmFxd>.

[2] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43). Artikel 4 Absatz 1 ermöglicht es den Organen und Agenturen der EU, den Zugang zu verweigern, wenn „die Offenlegung den Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde“.

[3] Zum Beispiel online unter https://ec.europa.eu/epsc/publications/strategic-notes/irregularmigration-central-mediterranean_en.

[4] T-174/95, *Svenska Journalistförbundet/Rat der Europäischen Union*, ECLI:EU:T:1998:127, Rn. 121.

[5] Siehe auch den Beschluss des Bürgerbeauftragten in der Sache 1767/2017/KM, abrufbar unter: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/decision.faces/en/85292/html.bookmark>